



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



Satzung der Jagdgenossenschaft Niederweidbach

nach den §§ 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes
und nach §8 des Hessischen Jagdgesetzes

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft	2
§ 2 Aufsichtsbehörde	2
§ 3 Größe des Jagdbezirkes und bejagbare Fläche	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Aufgaben der Jagdgenossen	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Genossenschaftsversammlung	3
§ 8 Stimmrecht der Jagdgenossen	5
§ 9 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung	5
§ 10 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung	6
§ 11 Jagdvorstand	6
§ 12 Aufgaben des Jagdvorstandes	8
§ 13 Kassenprüfer	9
§ 14 Kassenverwaltung	9
§ 15 Anteile an Nutzen und Lasten	10
§ 16 Auszahlung des Jagdertrages	10
§ 17 Einzahlung der Beiträge	10
§ 18 Geschäftsjahr	10
§ 19 Bekanntmachungen	11
§ 20 Rechtsmittel	11
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	11
-- Unterschriften des Vorstandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde	12
-- Jagdkataster	13



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederweidbach ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen *Jagdgenossenschaft Niederweidbach* und hat ihren Sitz in Niederweidbach.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG, mit Ausnahme der eigenenutzten Eigenjagdreviere, alle Grundflächen der Gemeinde Niederweidbach.

§ 2

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Untere Jagdbehörde - nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes.

§ 3

Größe des Jagdbezirkes und bejagbare Fläche

(1) Der Jagdbezirk ist 818 Hektar groß.

(2) die Außengrenzen und Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind der dieser Satzung als Anlage beigefügtem Jagdkataster zu entnehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederweidbach an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, ihre im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen und bejagbaren Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumsänderungen hat die Jagdgenossin bzw. der Jagdgenosse unverzüglich dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



(4) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem vollständigen Verlust an Eigentum bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen.

(2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wenn dieser nicht durch den Jagdpächter zu tragen ist. Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadenersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser auf Grundlage eines Vorbehalts im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 2 HJagdG.

§ 6

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

Vertretungen (nach § 8 Abs. 3 der Satzung) sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel sollte einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von der Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht.

Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von der Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht.

Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung.

Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(5) Eine fristgerecht eingeladene Genossenschaftsversammlung ist durch die anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

- bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen.
- einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(8) Anträge zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind, bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres, dem Jagdvorsteher oder einem Mitglied des Jagdvorstandes in schriftlicher Form, mit Erläuterung bzw. Begründung, einzureichen.

(9) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

Sie muss insbesondere enthalten:

- die Tagesordnung,
- die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
- die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundflächen,
- die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



(10) Die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift (Protokoll) ist zwei Wochen lang zu Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

(11) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese Anwesenheitsliste muss Namen und Unterschrift der Mitglieder, der vertretenen Mitglieder und der Gäste enthalten.

§ 8

Stimmrecht der Jagdgenossen

(1) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Sie ist einheitlich auszuüben.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben.

Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jede Jagdgenossin oder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatte oder die Ehegattin oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grünfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Eine Bevoilmächtigte oder Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossinnen/Jagdgenossen vertreten.

(4) Genossen, auf deren Grundstück die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

(5) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftliche Beauftragte.

(6) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr oder ihm oder die Einleitung eines Streitfalls zwischen ihr oder ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



§ 9

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden.

Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen.

Enthaltungen sind während einer Abstimmung den "Nein" Stimmen zu zuordnen. Dies gilt sowohl bezüglich der Personen- wie der Flächenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut beraten werden.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der gültigen Gesetze über die

- a) Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes.
- b) Wahl Abwahl (Abberufen) von zwei Kassenprüfern.
- c) Art der Nutzung des Jagdbezirkes. Insbesondere die Jagdverpachtung.
- d) Verwendung des Jagdertrages in jedem Jahr.
- e) Erhebung und Verwendung von Umlagen und/oder Beiträgen.
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung.
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers.
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- i) Die Änderung der Satzung.
- j) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossen auf die Gemeinde.
- k) Die Genehmigung des Jagdpachtvertrages.
- l) Die Zuschlagserteilung bei Verpachtung.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



§ 11 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Jagdvorsteher), dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassensführer und mindestens einem Beisitzer, die Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen sein müssen.
- (2) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Wählbar ist jeweils jede Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.
- (4) In der Zeit, in der - aus welchen Gründen auch immer - kein Jagdvorstand gewählt worden ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen (*§9 Abs. Satz 2 BzG. 2 Satz 3 BzG*).
Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des Jagdvorstandes und des Rücktritts bzw. Abwahl des Jagdvorstandes.
- (5) Endet die Amtszeit eines Vorstandmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion, vorzunehmen.
Der übrige Vorstand bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.
- (6) Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorsteher im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
- (7) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei diese jeweils einzelvertretungsbefugt sind.
- (8) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (9) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Jagdvorstandes sind durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade oder Verschwägerung oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



(11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

(12) Der Jagdvorstand kann sich einen internen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 12

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 5 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Jagdkatasters.
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung.
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse.
- d) Führen der Kassengeschäfte.
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste (sofern von der Genossenschaftsversammlung beschlossen).
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen.
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen.
- i) Vornahme der Bekanntmachungen.
- j) Abschluss von Verträgen und die laufende Überprüfung, ob diese eingehalten werden. Bei Jagdpachtverträgen sind die Vorbehaltsregelungen des § 11 Abs. 2 BJagdG zu beachten.
- k) Erarbeiten von Vorschlägen für Abschusspläne, wenn erforderlich.

(3) soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sie muss insbesondere enthalten:

- Die Tagesordnung.
- Eine Anwesenheitsliste. Diese Anwesenheitsliste muss Namen und Unterschriften der Vorstandmitglieder enthalten.
- Die während der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse.

§ 13

Kassenprüfer

(1) Die beiden Kassenprüfer werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es ist sicher zu stellen, dass sich die Amtszeiten jeweils um ein Jahr verschieben.

(2) Wählbar ist jeweils jede Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Kassenprüfer vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.

(4) Endet die Amtszeit eines Kassenprüfers vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für des weggefallenen Kassenprüfers, vorzunehmen.

Der übrige Kassenprüfer bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.

§ 14

Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassensführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- c) Der Kassensführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu zwangsweisen Beitreibung zu melden.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht, nicht ausgeübt werden darf oder ausgeübt werden kann.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 19).

§ 16

Auszahlungen des Jagdertrages

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Abs. 4) nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als fünfzig Euro (50,00 €), so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfzig Euro (50,00 €) erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht gemäß §10 Abs. 3 Satz 3 BJagdG geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



§ 17

Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen (§ 10 Abs. e) werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig. Die Beiträge sind nach Angaben des Kassensführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgerecht eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 19

Bekanntmachungen

(1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortüblicher Weise vorgenommen.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 20

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.) gegeben.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.08.1976 mit der Ergänzung vom 22. Juni 1983 außer Kraft.

Niederweidbach, den 15. Februar 2019



Jagdgenossenschaft Niederweidbach



Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 15. Februar 2019 in der
Genossen mit 500,5 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:

(Jagdvorsteher Harry Schmidt)

(stellvertretender Jagdvorsteher Egon Schneider)

(Kassenführer Günter Schneider)

(Beisitzer Edmund Schmidt)

(Beisitzer Reiner Herrmann)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2, Hessisches Jagdgesetz, genehmigt.

Stempel und Unterschrift

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Siegel)

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 05. Juni 2001 (GVBl. I S. 271) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wetzlar, den 13. Februar 2020

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag



Peter
Amtsrat



